

BGer 5F 12/2023 vom 18. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_12_2023

FR: TF 5F 12/2023 du 18 juillet 2023

IT: TF 5F 12/2023 del 18 luglio 2023

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 5D_73/2023 vom 7. Juni 2023 | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Revisionsgrund verlangt werden, wobei dieser in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 2

Das Bundesgericht ist im zu revidierenden Urteil auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde der Gesuchstellerin nicht eingetreten, weil im Kontext mit dem Nichteintretensentscheid des Appellationsgerichtes keine Verfassungsverletzungen geltend gemacht worden sind und deshalb die Eingabe offensichtlich unbegründet geblieben ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Im Revisionsgesuch werden diesbezüglich keine Revisionsgründe angeführt und es sind auch keine ersichtlich. Vielmehr erhebt die Gesuchstellerin verschiedene Rügen in Bezug auf das kantonale Verfahren und insbesondere möchte sie die der Rechtsöffnung zugrunde liegende materielle Angelegenheit zur Diskussion stellen. Hierfür steht die Revision nicht offen.

E. 3

Nach dem Gesagten bleibt das Revisionsgesuch unbegründet und es ist darauf nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.